

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 17/3329

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	12.09.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 4	12.09.2017	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
	ja / nein	

Anfrage zur Straßeninstandhaltung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Fachbereichsausschusses vom 08.06.2017 wurde um Mitteilung gebeten, für welche Straßen im Stadtgebiet Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, ohne dass diese bisher erstmalig hergestellt worden sind.

Die Feststellung, ob eine Straße (im beitragsrechtlichen Sinne) als erstmalig hergestellt gilt, richtet sich nach den Herstellungsmerkmalen gem. § 127 BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lahnstein vom 15.12.1992. Hiernach sind öffentliche, zum Anbau bestimmte Straßen dann endgültig hergestellt, wenn die Stadt an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

Die Eigenschaft der Öffentlichkeit erfährt die Straße seit Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz am 01.04.1963 durch eine förmliche Widmung.

Eine sog. Widmungsfiktion tritt jedoch auch für eine Vielzahl von Straßen ein, die bereits vor Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes vorhanden waren.

In diesem Fall musste die Straße zu einem Zeitpunkt die Herstellungsmerkmale eines früher geltenden Ortsstatuts erfüllen. Eine entsprechende Zweckbestimmung haben die Verkehrsflächen auf Grundlage des früher geltenden preußischen Wegerechts erfahren. Ob die jeweiligen Verkehrsflächen tatsächlich und rechtlich die Qualität einer öffentlichen Straße besitzen ist allerdings oftmals Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen und kann zu unterschiedlichen Bewertungen führen. So wurde zum Beispiel kürzlich die Dammstraße vom Verwaltungsgericht trotz vorhandener förmlicher Widmung als noch nicht erstmals hergestellt eingestuft.

Vor diesem Hintergrund ist weder eine abschließende noch eine verbindliche Aussage über noch nicht erstmals hergestellte Verkehrsanlagen im Stadtgebiet möglich.

Eine eingehende Überprüfung ist bei jeder anstehenden Straßenbaumaßnahme unerlässlich. Dies berücksichtigend wird die Auffassung vertreten, dass folgende Straßen noch nicht erstmalig hergestellt sind im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts:

Am Tennispark
Dammstraße
Dr.-Michel-Straße
Grenbach
Hans-Herrmann-Straße
Im Rosenberg
Auf'm Charweg/Oberer Charweg
Schwarzer Weg
Unterer Lagweg
Walter-Schweter-Straße
Zu den Thermen

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister